



Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Windkraft Stadtlohn GmbH & Co Marbecker Betriebs KG mit Sitz in 46325 Borken, Greven Esch 15, hat mit Antrag vom 07.02.2024 einen Vorbescheid nach § 9 BImSchG für eine Windenergieanlage auf dem Grundstück in Borken, Gemarkung Marbeck, Flur 17, Flurstück 39, beantragt.

Gegenstand des Vorbescheids ist die planungsrechtliche Zulässigkeit in Bezug auf die Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans und die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sowie die Zulässigkeit in Bezug auf die Lage im Landschaftsschutzgebiet.

Für den beantragten Vorbescheid wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass weder besondere örtliche Gegebenheiten in Bezug auf die standortbezogenen Kriterien noch besondere Merkmale des Vorhabens nach Anlage 3 des UVPG vorliegen, die unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Anlagen eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würden. Dies gilt auf Grund von § 26 Abs. 3 BNatSchG auch in Bezug auf die Lage im Landschaftsschutzgebiet.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 09.05.2024
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-00475 2024-tonf

Im Auftrag

Martin Ohlms